

DEIKON GmbH  
Düsseldorf

### **Einladung zur Gläubigerversammlung**

durch die DEIKON GmbH, Düsseldorf  
betreffend die (Inhaber-)Teilschuldverschreibungen der

Nachrangige 6 % Hypothekenanleihe der Boetzelen RheinMainHypo Vermögensverwaltung GmbH (nunmehr: DEIKON GmbH), Düsseldorf, 2006/2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00  
ISIN DE000A0JQAG2 (WKN A0JQAG)

Wir laden die Inhaber der vorbezeichneten Teilschuldverschreibungen zu der am **12.10.2011 um 11.00 Uhr** in **den Goethe-Hafez-Saal, Brunnenstraße 21, 40225 Düsseldorf**, stattfindenden

### **zweiten Gläubigerversammlung**

zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung ein.

### **Vorbemerkung**

Die DEIKON GmbH hatte für den 01.03.2011 eine erste Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz (wie nachstehend definiert) einberufen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz war diese (erste) Gläubigerversammlung nur beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Wertpapiere (Teilschuldverschreibungen) vertreten. Dieses Quorum der Beschlussfähigkeit wurde in der Gläubigerversammlung vom 01.03.2011 nicht erreicht.

In diesem Fall ist der Versammlungsleiter – dies ist die DEIKON GmbH als Einberufende – berechtigt, eine zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ist diese Versammlung stets beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen, die – wie die vorgeschlagene Beschlussfassung zu TOP 6 – eine qualifizierte Mehrheit im Sinne von § 5 Abs. 4

Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz voraussetzen, müssen die Anwesenden wertmäßig mindestens 25 Prozent der ausstehenden Wertpapiere (Teilschuldverschreibungen) vertreten.

### **Tagesordnung**

- 1. Bericht über den bisherigen Verlauf der Geschäftstätigkeit**
- 2. Bericht über den gegenwärtigen Stand der Restrukturierung der DEIKON GmbH / Darstellung alternativer Sanierungskonzepte**
- 3. Bericht über weitere flankierende Maßnahmen der Restrukturierung, insbesondere :**
  - Sanierungsbeitrag der Gesellschaft durch Einziehung eigener gehaltener Teilschuldverschreibungen**
  - etwaiger, weiterer Rückkauf von Teilschuldverschreibungen (Bond Buy-back) nach Veräußerung einzelner Immobilien**
- 4. Bericht über die Inanspruchnahme früherer Vorstandsmitglieder der Boetzel Real Estate AG (nach Formwechsel nunmehr: DEIKON GmbH) / Eingeleitete Schadensersatzklage**
- 5. Bericht des gemeinsamen Vertreters**
- 6. Beschlussfassung über die Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 auf die Nachrangige 6 % Hypothekendarlehen der Boetzel RheinMainHypo Vermögensverwaltung GmbH (nunmehr: DEIKON GmbH), Düsseldorf, 2006/2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 ISIN DE000A0JQAG2 (WKN A0JQAG); Neueinfügung der Regelung des § 10a der Anleihebedingungen**

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 (verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen

aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512); nachfolgend "**Schuldverschreibungsgesetz**" genannt) sind die Anleihegläubiger berechtigt, mit Zustimmung der Emittentin eine Änderung der Anleihebedingungen zu beschließen, um so von den im Schuldverschreibungsgesetz gewährten Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen zu können (nachfolgend "**Opt-in-Beschluss**" genannt).

Für die Beschlussfassung über den Opt-in-Beschluss gelten die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes entsprechend, wobei der Beschluss der qualifizierten Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bedarf.

Die DEIKON GmbH schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„1. Die Anleihegläubiger beschließen gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 (nachfolgend auch „Schuldverschreibungsgesetz“ genannt), dass das Schuldverschreibungsgesetz (in seiner jeweils gültigen Fassung) auf die Teilschuldverschreibungen der Nachrangige 6 % Hypothekenanleihe der Boetzelen RheinMainHypo Vermögensverwaltung GmbH (nunmehr: DEIKON GmbH), Düsseldorf, 2006/2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00, ISIN DE000A0JQAG2 (WKN A0JQAG), Anwendung findet.“

„2. Um Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sowie die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger zu ermöglichen, wird eine neue Vorschrift betreffend die Beschlüsse der Anleihegläubiger in die Anleihebedingungen aufgenommen.

Dementsprechend werden die Bedingungen der Nachrangige 6 % Hypothekenanleihe der Boetzelen RheinMainHypo Vermögensverwaltung GmbH (nunmehr: DEIKON GmbH), Düsseldorf, 2006/2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00, ISIN DE000A0JQAG2 (WKN A0JQAG), um folgenden § 10a ergänzt:

### **„§ 10a Beschlüsse der Anleihegläubiger**

*„Die Anleihegläubiger (Inhaber von Teilschuldverschreibungen) können gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (in seiner jeweils gültigen Fassung) durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes oder einer Nachfolgevorschrift Änderungen und/oder Ergänzungen der Anleihebedingungen zustimmen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellen und über alle anderen nach dem Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (in seiner jeweils gültigen Fassung) zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen.““*

- „3. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 2. November 2010 und die Bestellung des gemeinsamen Vertreters bleiben unberührt.“

Die DEIKON GmbH stimmt dem vorstehend vorgeschlagenen Opt-in-Beschluss sowie der vorstehend vorgeschlagenen Änderung der Anleihebedingungen bereits jetzt und hiermit, d.h. mit Veröffentlichung der Einladung, zu.

Der vorgenannte Beschlussvorschlag ist mit dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger abgestimmt.

### **Teilnahmebedingungen und weitere Angaben**

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis der Inhaberschaft durch das depotführende Institut aus. An der Abstimmung der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags der von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibung(en) teil; im Übrigen gilt § 6 Schuldverschreibungsgesetz.

Jeder Gläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht sowie weitere Informationen sind zum Abruf auf der Internetseite der DEIKON GmbH ([www.deikon.de](http://www.deikon.de)) verfügbar.

Anträge und Anfragen von Anleihegläubigern sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: **DEIKON GmbH, Lothringer Straße 56, 50677 Köln, Telefax: (+49) (0) 221 / 16882268**

Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibung erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände werden, einschließlich des Namens des Anleihegläubigers, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der DEIKON GmbH, spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht. Darüber hinaus werden derartige neue Gegenstände auch im Internet unter [www.deikon.de](http://www.deikon.de) bekannt gemacht.

Gegenanträge, die ein Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung angekündigt hat, werden einschließlich des Namens des Anleihegläubigers, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der DEIKON GmbH, unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter [www.deikon.de](http://www.deikon.de) sowie nach den gesetzlichen Vorschriften und gemäß den Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Die Gläubigerversammlung ist eine zweite Gläubigerversammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz. Die Beschlussfassung zu TOP 6 setzt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz Schuldverschreibungsgesetz voraus, dass die Anwesenden (wertmäßig) mindestens 25 Prozent der ausstehenden Wertpapiere (Teilschuldverschreibungen) vertreten.

Die Anleihe ist eingeteilt in 20.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,00. Davon hält die DEIKON GmbH gegenwärtig 1.526 Stücke.

Düsseldorf, im August 2011

**DEIKON GmbH**  
**Die Geschäftsführer**